

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: WWK Select Top ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):  
5299005TCTLG9RLLFU70

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*



**Ja**



**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der WWK Select Top ESG (nachfolgend „Fonds“) strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU) 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an, d. h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds verwendet keine Benchmark.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG Sicht beurteilt. Neben der Klassifizierung eines Zielfonds gemäß SFDR, werden unter anderem der Umgang des Zielfonds mit Ausschlusskriterien, den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) sowie dem ESG Anlageprozess in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekte berücksichtigt.

In Abhängigkeit der Ergebnisse werden im Rahmen eines Scoring entsprechende Punkte vergeben. Dabei wird jeder Zielfonds auf einer Skala von – 3 bis + 3 eingewertet.

Nur Zielfonds, die dabei folgende Kriterien erfüllen, tragen zur Erreichung der beworbenen Umwelt- und/oder Sozialmerkmale bei:

- Qualifikation als zumindest Artikel 8 Produkt unter der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung (oder gleichwertige Transparenz)
- Mindestgesamtscore (ESG) von +1
- Mindestscore von +1 in Bezug auf die Good Governance

In einem weiteren Schritt werden Zielfonds, welche die zuvor dargestellten Kriterien erfüllen und in ihrer Anlagepolitik anstreben, in nachhaltige Anlagen zu investieren, in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR, und somit Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und/oder Sozialzielen, beurteilt.

Dabei werden im Speziellen

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gem. Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“), Good Governance/Minimum Safeguards (d.h. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschafts- und Menschenrechte)); und

- die Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR); sowie
- die durch den Zielfonds unterstützten Nachhaltigkeitsziele gewürdigt.

Der Abschnitt „*Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?*“ legt Informationen zur Allokation des Fondsvermögens aus ESG-/Nachhaltigkeitsgesichtspunkten fest.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens einen positiven Beitrag zu den UN SDGs zu leisten. Dabei verfolgt der Fonds eine Strategie, bei der die allgemeine Förderung der Erreichung der UN SDGs berücksichtigt wird. Die UN SDGs verfolgen zum Beispiel die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, wie zum Beispiel „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (UN SDG 6), oder auch Empowerment, wie zum Beispiel „Hochwertige Bildung“ (UN SDG 4).

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der SFDR im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens. Jedoch strebt der Fonds keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie-Verordnung an

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, werden in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR, und somit Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und/oder Sozialzielen, einer dedizierten qualitativen Beurteilung unterzogen.

Dabei werden im Speziellen

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gem. Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) mittels Verwendung der PAIs, Good Governance/Minimum Safeguards); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR sowie Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen); sowie

die durch den Zielfonds unterstützten Nachhaltigkeitsziele gewürdigt

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Zielfonds, die (teilweise) als nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren, werden im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen an die PAIs in zweifacher Hinsicht beurteilt:

- im Rahmen der ESG Due Diligence, Beurteilung wie der Zielfonds die PAIs im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt;
- Beurteilung der Offenlegung im Verkaufsprospekt des Zielfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, werden in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR, und somit Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und/oder Sozialzielen, einer dedizierten qualitativen Beurteilung unterzogen. Dabei wird auch die Berücksichtigung der Anforderungen an die Minimum Safeguards (d.h. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) im Rahmen der Due Diligence in Bezug auf den Prozess des Zielfonds sowie der Offenlegung im Verkaufsprospekt beurteilt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

**X** Ja, der Fonds beurteilt im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds, ob und wie PAIs berücksichtigt werden, wie die Zielfonds die PAI Informationen berichten und wie auf eine Verbesserung der PAI Ergebnisse hingearbeitet wird.

Der Fonds wird im Rahmen des Best Effort Prinzips (d.h. Verwendung von öffentlich zugänglichen Berichten der Zielfonds zu PAIs, Informationen aus dem European ESG Template) PAI Informationen von den investierten Zielfonds, welche zu den beworbenen Umwelt- und Sozialzielen beitragen, periodisch erheben.

Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird der Fonds über die aggregierten verpflichtenden PAI Informationen und Ergebnisse gem. Vorgaben der SFDR berichten.

Daneben werden PAIs durch den Fonds im Rahmen des DNSH Tests für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds erwirbt Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)), welche vorwiegend in Aktien anlegen, damit er die globalen Aktienmärkte abdecken kann. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt, die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

#### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle potenziellen Zielfonds werden, basierend auf der zuvor dargestellten ESG Due Diligence, einer Beurteilung durch den Fondsmanager unterzogen. Der Fondsmanager basiert diese Beurteilung im Wesentlichen auf Informationen, die direkt von den Zielfonds erhoben worden sind, sowie auf den jeweiligen Verkaufsprospekten.

Die bindenden Indikatoren zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds leisten sollen, sind:

- Mindestvoraussetzungen für Qualifikation der Zielfonds unter #1B gem. Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“
  - Qualifikation als zumindest Artikel 8 Produkt unter der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung (oder gleichwertige Transparenz)
  - Mindestgesamtscore (ESG) von +1 (Skala – 3 bis + 3)
  - Mindestscore von +1 in Bezug auf die Good Governance
- Zusätzliche Mindestvoraussetzungen für Qualifikation der Zielfonds unter #1A gem. Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Angemessener Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gem. Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) mittels Verwendung der PAIs, Good Governance/Minimum Safeguards); und
- Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR sowie Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen); sowie Unterstützung eines der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsziele.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG Sicht beurteilt. Dabei werden auch die Good Governance Verfahrenweisen des Zielfonds im Rahmen der ESG Due Diligence eigenständig beurteilt. Der Zielfonds muss dabei einen Mindestscore von +1 (Skala – 3 bis + 3) erreichen, damit die Good Governance Anforderungen als angemessen beurteilt werden und der Zielfonds somit zur Erreichung der beworbenen Umwelt- und/oder Sozialmerkmale beitragen kann

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

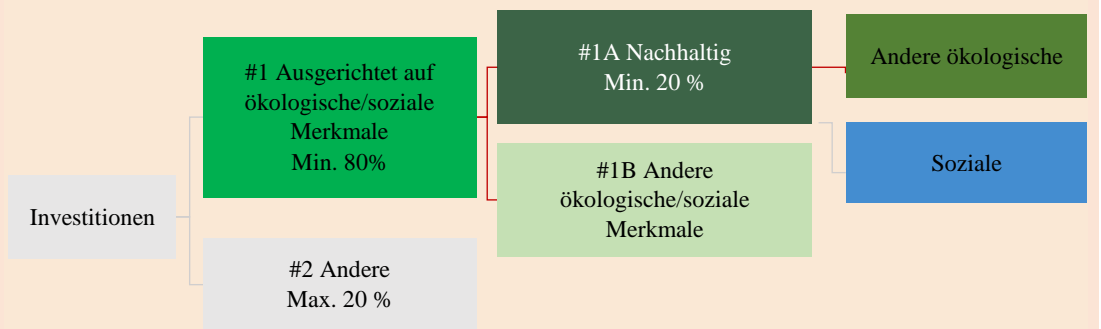
Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds, welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Dabei qualifizieren mindestens 20 % des Nettofondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR, wobei keine Mindestallokation in ökologische oder sozial nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR geplant ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die Darstellung in % bezieht sich jeweils auf das gesamte Nettofondsvermögen.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
  - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0%) an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

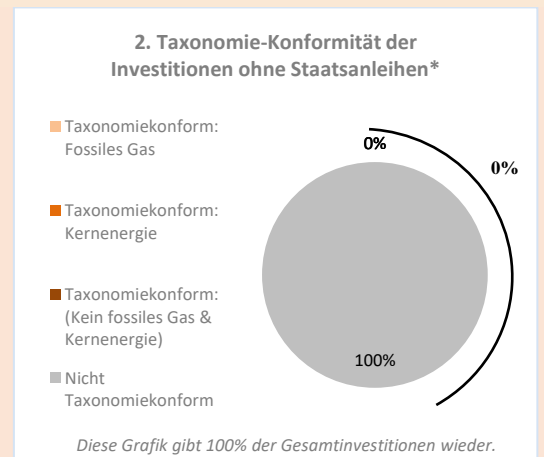
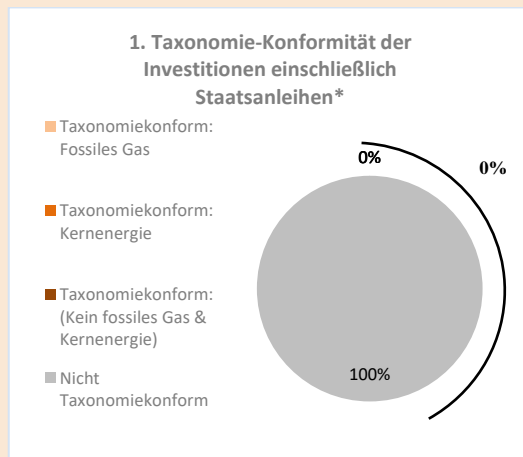
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0%) an nachhaltigen Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds plant keine Mindestallokation in ökologisch nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR, die Summe aus ökologisch nachhaltigen Anlagen und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch mind. 20 % des Nettofondsvermögens betragen.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds plant keine Mindestallokation in sozial nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR, die Summe aus ökologisch nachhaltigen Anlagen und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch mind. 20 % des Nettofondsvermögens betragen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Für Zielfonds ist ein Mindest-ESG-Score von Null ( $\geq$  Null) vorgesehen. Einen Score von Null erhalten bspw. ETF, welche passiv einen Länder- oder Regionenindex abbilden (z. B. S&P 500, MSCI Europe, MSCI World).



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie unter folgendem Link: <https://wwk-investment.lu/infothek/>